

Satzung für den Beirat der Menschen mit Behinderungen (BmB) der Stadt Fulda

Gemäß § 5 i.V.m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBI. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBI. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 08.02.2021 folgende Satzung für den Beirat der Menschen mit Behinderungen der Stadt Fulda beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Beirats der Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fulda, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz HessBGG) vom 19. Juni 2019 (GVBI. I, S. 161) sind. Der Beirat der Menschen mit Behinderungen wird im Folgenden vereinfachend Beirat genannt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Magistrat der Stadt Fulda und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes fördern.
- (3) Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Fulda in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Dies umfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
 - einer barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs;
 - der Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen;
 - der Kinder- und Jugendhilfe, soweit Menschen mit Behinderungen davon betroffen sind;
 - der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderungen;
 - · der Förderung und Vermittlung barrierefreien Wohnraums;
 - der Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen;
 - der Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe;
 - der barrierefreien Gestaltung des Dialogs zwischen Menschen mit Behinderungen und der Stadtverwaltung sowie des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen z.B. barrierefreie Webseite;
 - der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Fulda.
- (4) Der Beirat berät Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben zählen.

- (5) Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in Absatz 3 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Vorstand wird aufgefordert, in Kontakten mit Dezernenten und Amtsleitungen darauf aufmerksam zu machen, dass für den Behindertenbeirat eine frühzeitige Beteiligung bei allen Überlegungen der Verwaltung bezüglich der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Bereichen notwendig ist, um die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen in die Planungen einzubringen. Möglichst frühzeitig aus Sicht des Behindertenbeirats bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass der Behindertenbeirat als ehrenamtliches Gremium bis zu vier Wochen für eine qualifizierte Befassung mit einer Thematik benötigt.
- (6) Der Beirat richtet zu konkreten Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, Vorschläge an den Magistrat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8c HGO.

§ 2 Zusammensetzung und Wahlzeit des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus elf gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlzeit des Beirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt.
- (2) Ein gewähltes Mitglied des Beirats kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat auf seinen Sitz im Beirat verzichten. Der Magistrat stellt durch öffentlich bekannt zu machenden Beschluss das Ausscheiden und die nachrückende Person fest. Ausscheiden und Nachrücken werden mit der Feststellung wirksam.
- (3) An den Sitzungen des Beirats nehmen in beratender Funktion teil:
 - ein vom Magistrat entsandtes hauptamtliches Mitglied,
 - fünf von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit gewählte Stadtverordnete und
 - zwei von der Liga der freien Wohlfahrtspflege entsandte Personen.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer öffentlichen Wahlversammlung durch die in der Stadt Fulda vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die zu diesem Zweck jeweils zwei Delegierte in die Wahlversammlung entsenden. Am Tag der Wahlversammlung müssen die Delegierten das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz oder ihren ständigen Arbeitsplatz seit mindestens drei Monaten in Fulda haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 14.12.2019 (BVBI I S. 2789) sein.
- (2) Der Magistrat der Stadt Fulda bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Beirats frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Beirats.
- (3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Beirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Fulda in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens drei Monate vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. In der Bekanntmachung fordert der Magistrat die in der Stadt Fulda vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dazu auf, sich binnen einer Frist von einem Monat ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder durch persönliche

Vorsprache beim Magistrat der Stadt Fulda für die Wahlversammlung anzumelden und jeweils bis zu zwei Delegierte zu benennen. Die Benennung von Ersatzdelegierten für den Fall einer persönlichen Verhinderung der Delegierten ist zulässig. Die Benennung der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der / die jeweilige Delegierte bzw. Ersatzdelegierte die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung) erfüllt. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten ist auf Anforderung nachzuweisen.

- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist wird die Liste der zur Wahlversammlung angemeldeten Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Namen ihrer Delegierten bis zum Beginn der Wahlversammlung entsprechend § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Fulda vom 10. September 2007 öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.
- (5) Bestehen Zweifel daran, ob eine für die Wahl angemeldete Selbsthilfegruppe, ein Verband oder eine Einrichtung in Fulda vertreten ist, entscheidet der Magistrat über die Teilnahme der benannten Delegierten an der Wahl. Liegt dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin bis zur Wahlversammlung keine Magistratsentscheidung vor, gelten die Delegierten als zugelassen.

§ 4 Wahl

- (1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede Delegierte kann bis zu elf Stimmen abgeben. Liegen weniger als elf Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Die Delegierten können sich von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille der Wählenden nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Delegierte eine Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.
- (2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats hat der amtierende Beirat dem Magistrat spätestens bis zur Beschlussfassung des Magistrats über die Festlegung eines Wahltermins nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung jeweils eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer zu benennen. Wahlleiter/in und Schriftführer/in dürfen nicht Delegierte oder Kandidierende für den zu wählenden Beirat sein. Existiert kein amtierender Beirat oder liegt dem Magistrat keine rechtzeitige oder satzungskonforme Benennung nach Satz 1 und 2 vor, bestimmt der Magistrat eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann nach eigenem Ermessen Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer hinzuziehen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin übt in der Wahlversammlung das Hausrecht aus.
- (3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis. Der Magistrat gibt das Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte zum Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der / die bisherige Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des / der Vorsitzenden weiter.
- (2) Der Beirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen, die Ladung erfolgt durch die/den bisherigen Vorsitzenden des Beirats. Für die erste Sitzung nach der Wahl des Beirats führt das an Jahren älteste Mitglied des gewählten Beirats den Vorsitz bis zur Wahl eines / einer Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem Vorstand. Er setzt die Beschlüsse des Beirats um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien.
- (5) Die Stadt richtet ein Büro des Beirats ein. Das Büro des Beirats unterstützt die Geschäftsführung nach Vorgaben durch den Vorstand.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Mitglieder des Beirates findet die Satzung der Stadt Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Fulda vom 13. Februar 2012 außer Kraft.
- (2) Durch die Verwendung der männlichen und weiblichen Form in dieser Satzung soll keine Person diskriminiert werden. Alle in dieser Satzung genannten Aufgaben und Funktionen können von allen Geschlechtern ausgefüllt werden.

Fulda, 11.02.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld Oberbürgermeister (veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 23.02.2021)